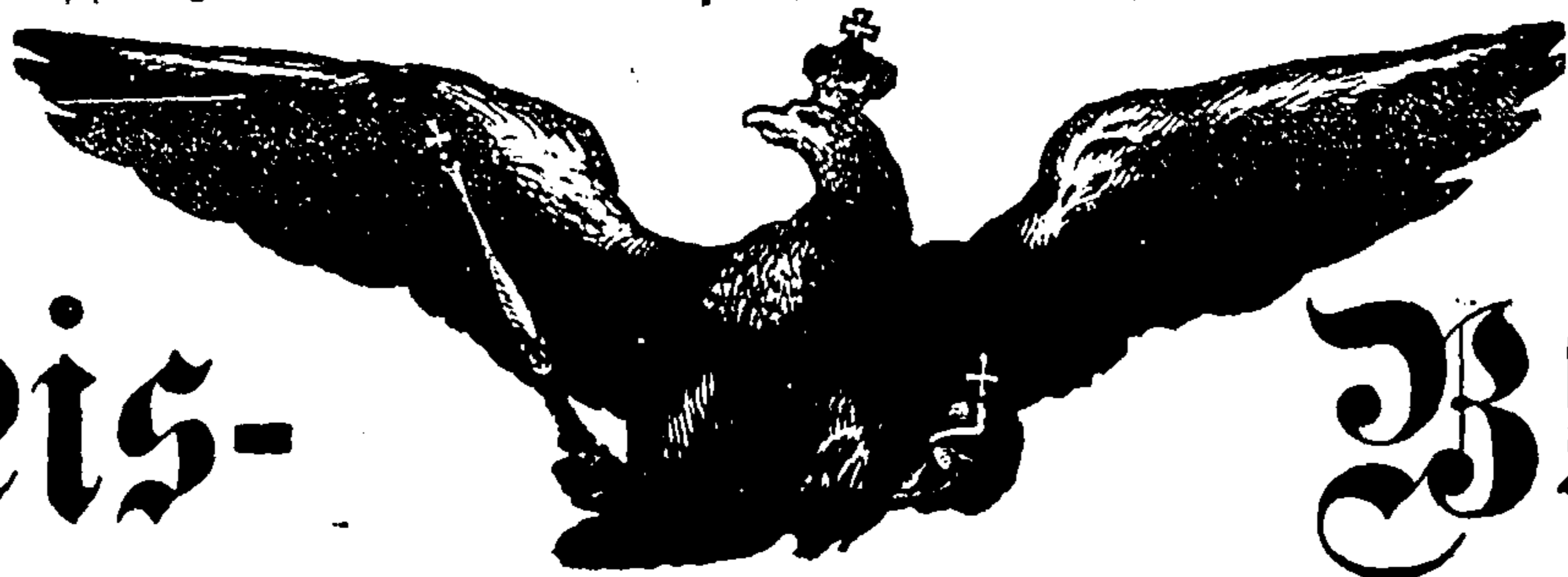


Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 23.

Sabelschwerdt, den 7. Juni

1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ill. 2681 W. f. S.

F.-Nr. 11e 1935 W. d. S.

I. Aa 2835 W. f. S.

Berlin W. 66, den 27. April 1907.
Leipzigerstr. 2.

Aus eingereichten Beschwerden haben wir ersehen, daß in einigen Regierungsbezirken Fabrik-
schornsteine demkehrzwang unterworfen und zu
ihnen auch die Schornsteine von Meiereien und
ähnlichen landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet
werden.

Nach einem Gutachten der Königlich-Technischen
Deputation für Gewerbe ist die regelmäßige
Reinigung solcher Schornsteine nicht erforderlich,
weil in den größeren gewerblichen Feuerungen eine
vollständigere Verbrennung stattzufinden pflegt, als
in Hausfeuerungen, so daß selbst bei Verwendung
gasreicher Kohlen nur geringe Neigung zur Glanz-
rußbildung vorhanden ist. Ferner wirkt der stärkere
Zug dem Ansaß von Glanzruß entgegen. Gefähr-
dungen der Nachbarschaft durch die zwar gelegentlich
beobachteten, aber seltenen Fälle von Bränden in
Fabrik-
schornsteinen sind durch ihre meist freie Lage
und die Höhe ihrer Mündung über dem Erdboden
so gut wie ausgeschlossen. Es ist ferner zu berück-
sichtigen, daß viele Fabrik-
schornsteine nur im
Innern Steigeisen haben, andere, z. B. eiserne,
meist gar nicht besteigbar sind. Ihre Reinigung ist
daher während des Betriebes der Feuerungsanlage
ausgeschlossen; im übrigen aber mit Lebensgefahr
verbunden.

Wir bestimmen daher, daß alle freistehenden
Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in
Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden
Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben
und endlich alle Schornsteine für Dampf-
kessel-
feuerungen demkehrzwang nicht zu unterwerfen
sind, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder
eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind

enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den
angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Delbrück.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. von Bischoffshausen.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

In Vertretung. gez. von Conrad.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizei-
behörden zur Beachtung mit.

Die hiernach erforderliche Abänderung der
Polizeiverordnung über denkehrzwang vom 29sten
September 1903 wird nach Erlaß des neuen
Regulativs über die innere Einrichtung derkehr-
bezirke pp. erfolgen.

Sabelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Die Frage, wer die Verpflegungskosten während
der Schutzimpfungen gegen Tollwut zu tragen hat,
erörtert ein inzwischen hier zur Kenntnis ge-
langter Erlaß der Herren Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des
Innern, in welchem es wörtlich heißt:

Das Gesetz vom 28. August 1905 kennt eine
Impfbehandlung von Personen, die von tollwütigen
Tieren gebissen sind, als Bekämpfungsmaßregel
gegen die Krankheit nicht. Diese Behandlung ge-
bissener Personen im hiesigen Institut für Infektions-
krankheiten oder im Hygienischen Institut daselbst
stellt daher keine polizeiliche Maßregel dar. Sie
ist rechtlich nichts weiter als eine ärztliche Kranken-
behandlung, und daher unterliegt auch die Frage,
wer die Kosten zu tragen hat, keinen andern
Rechtsregeln als denjenigen, welche auf ärztliche
Krankenbehandlung überhaupt anwendbar sind.

Hiernach ist in allen Fällen in erster Linie
der Kranke selbst zur Tragung der Kosten ver-
pflichtet. Liegt Leistungsunfähigkeit der verpflichteten
Person vor, so tritt § 1 des Gesetzes vom 8ten
März 1871 in Wirksamkeit, nach welchem der
unterstützungspflichtige Armenverband die er-